

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Senatskanzlei



Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei – Jüdenstraße 1, 10178 Berlin (Postanschrift)

An
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
z. Hd. Herrn Leonard Wolf
Singerstraße 109
10179 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
SKZl – ZS 53 – 1992 18/10

Bearbeiter:
Oliver Licht

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Berliner Rathaus, 10178 Berlin
Eingang Rathausstraße

Tel. Durchwahl (030) 90 26-2114
Zentrale (030) 90 26-0
Intern 926

Fax Durchwahl (030) 90 26-2122
Zentrale (030) 90 26-2013

Oliver.Licht
@senatskanzlei.berlin.de
www.berlin.de/senatskanzlei

Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Antrag vom 31. Juli 2018, vertreten durch Herrn Leonard Wolf (Vertrag hins. „Berlin.de“ zwischen Land Berlin und BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG – fragdenstaat.de # 32507)

Datum 28.09.2018



Tag der Deutschen Einheit
Berlin 2018

Sehr geehrter Herr Wolf,

nach Zusendung der Vollmacht vom 13. September 2018, hier eingegangen am 17. September 2018, liegt nunmehr ein wirksamer Antrag der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vor.

Auf Ihren mit elektronischer Nachricht vom 31. Juli 2018 gestellten Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz ergeht daher folgender

B e s c h e i d:

1. Ihnen wird Einsicht in den Vertrag zwischen dem Land Berlin und der BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG zum Betrieb des Portals Berlin.de nach näherer Maßgabe in Ziffer II. 2. a) und c) gewährt.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
3. Es werden Gebühren in Höhe von 30,00 EUR festgesetzt.

Der Regierende Bürgermeister
Senatskanzlei
Jüdenstraße 1
10178 Berlin

Verkehrsverbindungen:
U- und S-Bahn Alexanderplatz,
Regionalbahn, Tram M 2, M 5, M 6
Bus M 48, 100, 200, 248, TXL

Besucher/-innen und Telefon:
Mo. und Di. von 9.00 - 15.00 Uhr,
Mi. (nur telefonisch)
von 9.00 - 15.00 Uhr
Do. von 9.00 - 18.00 Uhr
Fr. von 9.00 - 14.00 Uhr

Hinweis:
Außerhalb der Sprechzeiten nach
Terminvereinbarung

Begründung:

I.

Mit elektronischer Nachricht vom 31. Juli 2018 beantragten Sie die Übersendung des „Vertrag[es] zwischen dem Land Berlin und der BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG zum Betrieb des Portals Berlin.de.“.

Mit E-Mail vom 03. August 2018 wurden Sie u. a. gebeten, eine postalische Adresse mitzuteilen.

Hierauf teilten Sie mit Nachricht vom selben Tage mit, den Antrag für den Verein Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. stellen zu wollen.

Eine Vollmacht der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. übersandten Sie jedoch erst mit Schreiben vom 13. September 2018, hier eingegangen am 17. September 2018.

Eine Anhörung der von dem Akteneinsichtsbegehren betroffenen BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG (vgl. § 14 Abs. 2 IFG) ist erfolgt.

II.

1. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Auskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten, sofern und soweit dem keine Ausschlussgründe entgegenstehen, namentlich die in den §§ 5ff. IFG genannten. Dieses Recht besteht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 IFG auch für juristische Personen, zu denen auch eingetragene Vereine zählen (§ 21 Bürgerliches Gesetzbuch).

2. Die von Ihnen beantragte Aktenauskunft kann Ihnen überwiegend gewährt werden.

a) Ihrem Antrag ist gemäß § 4 Abs. 1 IFG in dem Umfange zu entsprechen, als keine im zweiten Abschnitt des IFG geregelten Ausnahmetatbestände Anwendung finden (sh. hierzu b)).

Hinsichtlich einer Einsicht in den Rahmenvertrag vom August 1998, der Anlage 1 sowie des Sideletters vom 24. Oktober 2001 bestehen solche Ausnahmetatbestände dem Grunde nach nicht. Dementsprechend ist Ihnen Akteneinsicht zu gewähren.

Sofern allerdings Ausnahmetatbestände einer Vervielfältigung dieser Unterlagen entgegenstehen (sh. hierzu b)), müssen diese auch bei der Gewährung der Akteneinsicht berücksichtigt werden. Insofern kann diese nur unter bestimmten Rahmenbedingungen erfolgen (sh. hierzu c)).

b) Sofern Sie nicht nur eine Einsicht, sondern darüber hinaus eine Übersendung der Unterlagen begehren, kann diesem Begehren nach Durchführung der Anhörung der betroffenen BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG nicht entsprochen werden.

Denn einer Vervielfältigung der Verträge und Überlassung der Vervielfältigungsexemplare an Sie stehen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (vgl. § 7 IFG) der BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG entgegen.

Insoweit ist Ihr Recht, nicht nur eine Einsicht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 IFG), sondern auch eine Übersendung dieser Akten zu verlangen (§ 13 Abs. 5 Satz 1 IFG), beschränkt.

c) Um den unter b) beschriebenen gesetzlich normierten Ausnahmetatbeständen gerecht zu werden, kann die Gewährung der Akteneinsicht nur unter folgenden Rahmenbedingungen erfolgen:

Die Akteneinsicht findet in den Räumen der Senatskanzlei statt. Das Anfertigen von Kopien oder Photographien der Akten ist unzulässig.

Bitte setzen Sie sich zwecks Abstimmung eines Termins zur Einsichtnahme mit Herrn Roloff (030 9026-2540) in Verbindung.

III.

1. Die Entscheidung über die Gebühren beruht auf § 16 IFG i.V.m. §§ 2, 6, 8 ff. des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG) und §§ 1, 5 Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) i.V.m. Tarifstelle 1004 lit. b) Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses.

2. Gemäß § 10 Abs. 1 GebBtrG ist Schuldner einer Verwaltungsgebühr derjenige, wer die besondere Tätigkeit der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst.

Herr Wolf hat den Antrag vom 31. Juli 2018 in Ihrem Namen gestellt. Durch die Erteilung der Vollmacht gegenüber Herrn Wolf haben Sie sich sein Handeln – hier: das Stellen des Antrags nach dem IFG – zurechnen zu lassen.

Daher sind Sie Gebührenschuldner.

3. Eine Gebührenbefreiung ist nicht möglich.

a) So kommt der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 2 Satz 1 GebBtrG nicht in Betracht. Denn das Stellen von Anträgen nach dem IFG ist nicht per se und als solches auf eine Amtshandlung, „die überwiegend in öffentlichem Interesse vorgenommen (wird)“ (§ 2 Abs. 2 Satz 1 a. E. GebBtrG), gerichtet.

Dies ist damit zu begründen, dass das IFG selbst in § 16 eine grundsätzliche Gebührenpflicht für die Gewährung von Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft vorsieht. Dies verdeutlicht die gesetzgeberische Wertung, dass – unabhängig von der etwaigen Gemeinwohlbezogenheit von IFG-Anträgen (vgl. § 1 IFG) – die positive Bescheidung von IFG-Anträgen grundsätzlich gebührenpflichtig ist.

b) Auch greift in Ihrem Fall nicht der persönliche Ausschlussstatbestand des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VGebO.

Der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. mag zwar gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinne sein. Dies heißt aber nicht, dass die von ihm initiierten Amtshandlungen per se gebührenfrei sein müssen.

Auch im Falle der persönlichen Gebührenbefreiung nämlich muss „die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (dienen)“ (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VGebO).

Einem solchen Zweck jedoch dient – im gebührenrechtlichen Sinne – das Stellen eines Antrags nach dem IFG nicht per se (vgl. oben a)).

4. Ich bitte Sie, die Verwaltungsgebühr mit folgenden Angaben zu überweisen:

Zahlungsempfänger: Landeshauptkasse Berlin

IBAN: DE53 1000 0000 0010 0015 20

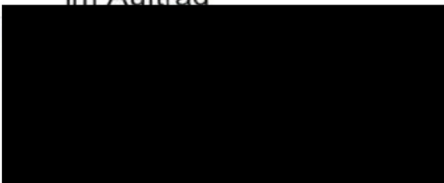
BIC: MARKDEF1100

Geldinstitut: Bundesbank Berlin

Betrag: 30,00 EUR

Verwendungszweck: Kassenzeichen: 0300/ 0330005645704 - IFG

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei, Jüdenstraße 1, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingeht.